

RD-Esch

Sankt Augustin, den 09.03.2020  
Auskunft: Frau Eschelbach  
Zi.: 617 Tel.: (02241) 2 43-599

---

An  
das RPA

**im Hause**

Zur Frage der Befangenheit eines Ratsmitgliedes in der Sitzung des RPA vom  
7.5.2019

Gem. § 31 GO darf ein zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit Berufener weder entscheidend noch beratend mitwirken, wenn die Entscheidung in einer Angelegenheit ihm selbst, einem Angehörigen, einer ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Offensichtlich handelt es sich vorliegend bei der Teilnahme an der Diskussion im RPA vom 7.5.2019 lediglich um eine Mitteilung der Verwaltung über die Beauftragung des BM, eine Buchprüfung beim Verein durchzuführen. Keineswegs handelte es sich hierbei um einen TOP, der zur Entscheidung anstand. Die Befangenheitsregelung des § 31 GO findet daher auf den vorliegenden Sachverhalt keine Anwendung.



Eschelbach